

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Nr. 29

ausgegeben am 7. Februar 2014

Verordnung vom 4. Februar 2014 über die berufliche Grundbildung Schreinerin/ Schreiner mit Fähigkeitszeugnis (FZ)¹

Aufgrund von Art. 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. März 2008, [LGBL 2008 Nr. 103](#), verordnet die Regierung:

I. Gegenstand, Fachrichtungen und Dauer

Art. 1

Berufsbild und Fachrichtungen

1) Schreinerinnen/Schreiner beherrschen namentlich folgende Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Haltungen aus:

- a) Sie erstellen auf Grund von Planungsunterlagen je nach Fachrichtung verschiedene Produkte und arbeiten mit andern Handwerkerinnen/Handwerkern zusammen.
- b) Sie haben ein sehr gutes Vorstellungsvermögen, handwerkliches Geschick und arbeiten exakt mit modernsten Maschinen und andern Produktionsmitteln.
- c) Sie arbeiten nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen und berücksichtigen die jeweiligen Vorschriften und Normen.
- d) Sie beraten Kundinnen/Kunden zu Servicearbeiten und Reparaturen.
- e) Sie sind kreativ und arbeiten eigenverantwortlich.

f) Sie respektieren ihr Arbeitsumfeld, pflegen einen anständigen und entgegenkommenden Kontakt zu Arbeitskolleginnen/Arbeitskollegen, zu den Vorgesetzten und zur Kundschaft.

2) Innerhalb des Berufs der Schreinerin/des Schreiners gibt es folgende Fachrichtungen:

- a) Möbel/Innenausbau;
- b) Bau/Fenster;
- c) Wagner;
- d) Skibau.

3) Die Fachrichtung wird vor Beginn der beruflichen Grundbildung im Lehrvertrag festgehalten.

Art. 2

Dauer und Beginn

1) Die berufliche Grundbildung dauert vier Jahre.

2) Inhaberinnen/Inhabern eines Berufsattest Schreinerpraktikerin/Schreinerpraktiker kann das erste Jahr der beruflichen Grundbildung angerechnet werden.

3) Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

II. Ziele und Anforderungen

Art. 3

Bildungsinhalte

1) Die Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen nach Art. 4 beschrieben.

2) Die Handlungskompetenzen beinhalten Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen sowie Sozial- und Selbstkompetenzen.

3) Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte eng zusammen und koordinieren ihre Beiträge.

Art. 4

Handlungskompetenzen

Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

- a) Vorbereiten und Planen:
 - 1. Masse aufnehmen;
 - 2. Pläne erstellen und lesen;
 - 3. Materiallisten erstellen;
 - 4. interne Arbeitsdokumente erstellen;
 - 5. Produktionsmittel wählen und vorbereiten;
 - 6. Produktionsmittel warten;
 - 7. Materialeingang kontrollieren und Lieferungen vorbereiten;
- b) Herstellen von Produkten:
 - 1. Massivholz bearbeiten;
 - 2. andere Werkstoffe einsetzen;
 - 3. Materialien belegen;
 - 4. Werkteile zusammenbauen;
 - 5. Beschläge anbringen;
 - 6. Oberflächen behandeln;
- c) Herstellen von Produkten spezifisch für den Innenbereich:
 - 1. andere Werkstoffe einsetzen;
 - 2. Materialien belegen;
 - 3. Oberflächen behandeln;
- d) Herstellen von Produkten spezifisch für den Aussenbereich:
 - 1. andere Werkstoffe einsetzen;
 - 2. Materialien belegen;
 - 3. Werkteile zusammenbauen;
 - 4. Beschläge anbringen;
 - 5. Oberflächen behandeln;
 - 6. Skirohlinge paaren und richten;
- e) Ausführen von Montagearbeiten:
 - 1. Montagearbeiten ausführen;

2. Montagearbeiten im Innenraum ausführen;
3. Montagearbeiten an der Gebäudehülle ausführen;
4. Servicearbeiten und Reparaturen ausführen und Verkauf tätigen.

III. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Art. 5

1) Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz ab und erklären sie ihnen.

2) Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

3) Gemäss Art. 12 ArGV V können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand herangezogen werden für:

- a) Arbeiten, welche die normale physische Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen;
- b) Arbeiten, die mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen verbunden sind, namentlich Arbeiten, die mit erheblichem Lärm oder Erschütterungen verbunden sind;
- c) Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien (Substanzen), die mit einem der folgenden R-Sätze nach der schweizerischen Chemikalienverordnung (SR 813.11) versehen sind: R39, R40, R42, R43, R45, R46, R48, R60 und R61;
- d) Arbeiten mit Maschinen, Ausrüstungen oder Werkzeugen, die mit Unfallgefahren verbunden sind von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können;
- e) Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand-, Explosions- oder Unfallgefahr besteht;
- f) Arbeiten in gefährlichen Höhen.

4) Voraussetzung für den Einsatz nach Abs. 3 ist eine den erhöhten Gefährdungen angepasste verstärkte Ausbildung, Anleitung und Überwa-

chung; diese werden in Leistungszielen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Bildungsplan festgelegt.

IV. Anteile der Lernorte und Unterrichtssprache

Art. 6

Anteile der Lernorte

1) Die Bildung in beruflicher Praxis erfolgt über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt an vier Tagen pro Woche.

2) Die schulische Bildung im obligatorischen Unterricht erfolgt in 1 440 Lektionen. Davon entfallen auf den Sportunterricht 160 Lektionen.

3) Die überbetrieblichen Kurse umfassen die folgenden Tage zu acht Stunden:

- a) für die Fachrichtungen Möbel/Innenausbau und Bau/Fenster: 44 bis 48 Tage;
- b) für die Fachrichtung Wagner: 48 bis 52 Tage;
- c) für die Fachrichtung Skibau: 44 bis 48 Tage.

Art. 7

Unterrichtssprache

1) Unterrichtssprache ist in der Regel die Landessprache.

2) Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache und in einer Fremdsprache ist empfohlen.

3) Die Regierung kann andere Unterrichtssprachen zulassen.

V. Bildungsplan und Allgemeinbildung

Art. 8

Bildungsplan

1) Der von den verantwortlichen Organisationen der Arbeitswelt erarbeitete und vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) genehmigte Bildungsplan gilt in Liechtenstein als anerkannt.

2) Der Bildungsplan führt die Handlungskompetenzen nach Art. 4 wie folgt näher aus:

- a) Er begründet sie in ihrer Wichtigkeit für die berufliche Grundbildung.
- b) Er bestimmt, welches Verhalten in bestimmten Handlungssituationen am Arbeitsplatz erwartet wird.
- c) Er differenziert sie in konkrete Leistungsziele aus.
- d) Er bezieht sie konsistent auf die Qualifikationsverfahren und beschreibt deren System.

3) Der Bildungsplan legt überdies fest:

- a) die curriculare (leistungszielorientierte) Gliederung der beruflichen Grundbildung;
- b) die Aufteilung der überbetrieblichen Kurse über die Dauer der Grundbildung und ihre Organisation;
- c) die Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz.

4) Dem Bildungsplan angefügt ist die Liste der Unterlagen zur Umsetzung der beruflichen Grundbildung mit Titel, Datum und Bezugsquelle.

Art. 9

Allgemeinbildung

Für die Allgemeinbildung gilt die Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

VI. Anforderungen an die Anbieter der betrieblich organisierten Grundbildung

Art. 10

Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen/Berufsbildner

Die fachlichen Mindestanforderungen an eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a) Schreinerin/Schreiner mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b) gelernte Schreinerin (Möbel/Innenausbau)/gelernter Schreiner (Möbel/Innenausbau), gelernte Schreinerin (Bau/Fenster)/gelernter Schreiner

- (Bau/Fenster) mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c) Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs wie z.B. Wagnerin/Wagner, Skibauerin/Skibauer, Zimmerin/Zimmermann mit den notwendigen Berufskenntnissen im Bereich der Schreinerin/des Schreiners und mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
 - d) einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung;
 - e) einschlägiger Abschluss einer Fachhochschule mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Art. 11

Höchstzahl der Lernenden

- 1) In einem Betrieb darf eine lernende Person ausgebildet werden, wenn:
 - a) eine entsprechend qualifizierte Berufsbildnerin/ein entsprechend qualifizierter Berufsbildner zu 100 % beschäftigt wird; oder
 - b) zwei entsprechend qualifizierte Berufsbildnerinnen/entsprechend qualifizierte Berufsbildner zu je mindestens 60 % beschäftigt werden.
- 2) Tritt eine lernende Person in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung ein, so kann eine weitere lernende Person ihre Bildung beginnen.
- 3) Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 % oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 % darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.
- 4) Als Fachkraft gilt, wer über ein Fähigkeitszeugnis im Fachbereich der lernenden Person oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.
- 5) In besonderen Fällen kann das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

VII. Lern- und Leistungsdokumentation

Art. 12

Im Betrieb

1) Die lernende Person führt eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten und ihre Erfahrungen im Betrieb festhält.

2) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner kontrolliert und unterzeichnet die Lerndokumentation einmal pro Quartal. Sie oder er bespricht sie mindestens einmal pro Quartal mit der lernenden Person.

3) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest.

Art. 13

In der schulischen Bildung und in der schulisch organisierten Grundbildung

Die Anbieter der schulischen Bildung und die Anbieter schulisch organisierter Grundbildungen dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Bereichen und stellen ihnen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

Art. 14

Im überbetrieblichen Kurs

1) Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse dokumentieren die Leistungen der Lernenden in der Form von Kompetenznachweisen nach den Ausführungen des Bildungsplans.

2) Die Kompetenznachweise werden in Noten ausgedrückt. Diese fliessen ein in die Berechnung der Erfahrungsnote nach Art. 19 Abs. 3.

Art. 15

Standortbestimmung

1) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner nimmt zusammen mit der lernenden Person gegen Ende des zweiten Semesters eine Standortbestimmung vor. Die Leistungen in den drei Lernorten Betrieb, Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse bilden die Grundlage.

2) Die Lehrvertragsparteien halten ihre Entscheide und möglichen Massnahmen im Bildungsbericht schriftlich fest und setzen eine Frist für die Überprüfung der Massnahmen.

3) Ist der Bildungsverlauf in Frage gestellt, so macht die Berufsbildnerin/der Berufsbildner eine schriftliche Mitteilung an das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung.

4) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner überprüft die Wirkung der Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält sie im Bildungsbericht fest.

VIII. Qualifikationsverfahren

Art. 16

Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung erworben hat:

- a) nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b) in einer dafür zugelassenen Bildungsinstitution; oder
- c) ausserhalb eines geregelten Bildungsganges, soweit sie oder er:
 - 1. die nach Art. 46 Abs. 3 BBG erforderliche Erfahrung erworben hat;
 - 2. von dieser fünfjährigen beruflichen Erfahrung mindestens drei Jahre im Bereich der Schreinerin/des Schreiners erworben hat; und
 - 3. glaubhaft macht, den Anforderungen der Abschlussprüfung (Art. 18) gewachsen zu sein.

Art. 17

Gegenstand der Qualifikationsverfahren

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Art. 4 erworben worden sind.

Art. 18

Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

1) Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:

- a) Teilprüfung, im Umfang von acht bis zwölf Stunden: Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende des dritten Bildungsjahres geprüft. Geprüft werden grundlegende Berufsarbeiten. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.
- b) Praktische Arbeit: Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung wie folgt geprüft:
 - 1. Als individuelle praktische Arbeit (IPA) im Umfang von 40 bis 80 Stunden. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.
 - 2. Ausnahmsweise als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von 12 bis 16 Stunden. Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung entscheidet im Einzelfall auf begründeten Antrag des Lehrbetriebs. Voraussetzung ist, dass die Prüfungsbehörde Aufgaben zur Verfügung stellt. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.
- c) Berufskennntnisse, im Umfang von drei Stunden: Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft. Die lernende Person wird schriftlich oder sowohl schriftlich wie mündlich befragt. Wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, so dauert diese höchstens eine Stunde.
- d) Produktionsunterlagen im Umfang von drei Stunden: Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.
- e) Allgemeinbildung: Dieser Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

2) In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten die Leistungen.

Art. 19

Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

1) Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a) der Qualifikationsbereich "Teilprüfung" mit der Note 4 oder höher bewertet wird,
- b) der Qualifikationsbereich "praktische Arbeit" mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und
- c) die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

2) Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der gewichteten Erfahrungsnote. Dabei gilt folgende Gewichtung:

- a) Teilprüfung: 20 %;
- b) praktische Arbeit: 20 %;
- c) Berufskenntnisse: 10 %;
- d) Produktionsunterlagen: 10 %;
- e) Allgemeinbildung: 20 %;
- f) Erfahrungsnote: 20 %.

3) Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Noten für:

- a) den berufskundlichen Unterricht;
- b) die überbetrieblichen Kurse.

4) Die Note für den berufskundlichen Unterricht ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der acht Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

5) Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der benoteten Kompetenznachweise.

Art. 20

Wiederholungen

1) Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind höchstens zweimal möglich.

2) Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

3) Der Qualifikationsbereich "Teilprüfung" muss spätestens mit der Abschlussprüfung wiederholt werden.

4) Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der berufskundliche Unterricht während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

5) Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Werden die letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

Art. 21

Spezialfall

1) Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und die Abschlussprüfung nach dieser Verordnung absolviert, so entfällt die Erfahrungsnote.

2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a) Teilprüfung: 25 %;
- b) praktische Arbeit: 25 %;
- c) Berufskenntnisse: 15 %;
- d) Produktionsunterlagen: 15 %;
- e) Allgemeinbildung: 20 %.

IX. Ausweise und Titel

Art. 22

Fähigkeitszeugnis

1) Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält ein Fähigkeitszeugnis.

2) Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel "Schreinerin FZ"/"Schreiner FZ" zu führen.

3) Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:

- a) die Gesamtnote;
- b) die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Art. 21 Abs. 1, die Erfahrungsnote;
- c) die Fachrichtung.

X. Kommission für Berufsentwicklung und Qualität

Art. 23

Die Regierung kann eine Kommission bestimmen, der die Förderung der Berufsentwicklung und die Sicherstellung der Qualität der Grundbildung für Schreinerinnen/Schreiner obliegt.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24

Übergangsbestimmungen

1) Lernende, die ihre Bildung als Schreinerin/Schreiner (Möbel/Innenausbau) oder Schreinerin/Schreiner (Bau/Fenster) vor dem 1. März 2014 begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab.

2) Wer die Lehrabschlussprüfung für Schreinerin/Schreiner (Möbel/Innenausbau) oder Schreinerin/Schreiner (Bau/Fenster) bis zum 31.

Dezember 2019 wiederholt, kann verlangen, nach bisherigem Recht beurteilt zu werden.

3) Lernende, die ihre Bildung als Wagnerin/Wagner vor dem 1. März 2014 begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab.

4) Wer die Lehrabschlussprüfung für Wagnerin/Wagner bis zum 31. Dezember 2019 wiederholt, kann verlangen, nach bisherigem Recht beurteilt zu werden.

Art. 25

Inkrafttreten

1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft.

2) Die Bestimmungen über die Teilprüfung treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

3) Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 16 bis 22) treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Fürstliche Regierung
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef

-
- 1 30513 Schreinerin/Schreiner (30514 Möbel/Innenausbau; 30515 Bau/Fenster; 30516 Wagner; 30517 Skibau)